

Merkblatt Erlaubnis Grundwassermessstellen und Brunnen

Rechtsgrundlagen:

§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 49 Abs. 1 WHG
§ 43 Abs. 1 und 2 WG

Grundsätzliche Anforderungen:

Für die Errichtung und Nutzung von Grundwassermessstellen und Brunnen, mit dem Ziel der Erschließung und der Nutzung des anstehenden Grundwasserkörpers, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mannheim zu beantragen. Für Gartenbrunnen mit geringen Grundwasserentnahmen werden die Anforderungen in einem separaten Merkblatt dargestellt.

In Wasserschutzgebietszonen I und II sind Bohrungen nicht zulässig. In der Wasserschutzgebietzone III sind lediglich Bohrungen ohne Aufschluss des Grundwasserkörpers zulässig. Bei Erfordernis kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung beantragt werden.

Notwendige Unterlagen zur Anzeige der Maßnahme bzw. zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Benennung Antragsteller und Gebührenschuldner mit Kontaktdaten.
2. Formlose Beschreibung des geplanten Brunnens unter Angabe der Nutzung (wie z. B. Brauchwasser, Bewässerung mit Angabe der zu bewässernden Fläche, Grundwasserabsenkung, Grundwassermessprogramm) und der beantragten maximalen Wasserentnahmemenge pro Stunde, Tag und Jahr.
3. Übersichtslageplan (z. B. Maßstab Stadtplan Mannheim 1:15.000) und Lageplan 1:500, der Standort des Brunnens ist rot zu kennzeichnen. Es genügen unbeglaubigte Pläne.
4. Ausbauezeichnung des Brunnens mit Angabe:
 - a) Durchmesser (DN) und Material (z. B. PVC, Stahl etc.) der Rohre, des Brunnenkopfes (evtl. des Brunnenschachtes) und des Filterrohrs
 - b) Tiefenangabe der Vollrohre und der Filter
 - c) Ausbautiefe mit Bohrdurchmesser und Ringraumverfüllmaterial

...

Fachbereich Klima, Natur, Umwelt | Glücksteinallee 11 | 68163 Mannheim

Nächstgelegene Haltestelle für Stadtbahn:
Hauptbahnhof Süd
Parkmöglichkeit – auch für Behinderte:
Parkhaus nebenan, keine Besucherparkplätze vorhanden

Sie erreichen uns fernmündlich:
Mo. - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,
Fr.: 9.00-12.00 Uhr

www.mannheim.de

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

- d) Beschreibung der Pumpe nach Typ und größter Leistung
Sie erhalten diese Zeichnung ggf. von Ihrer ausführenden Brunnenbaufirma
5. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt: Benennung des ausführenden Bohrunternehmens inklusive der vorliegenden Zertifizierungen.
 6. Ab einer Grundwasser-Entnahmemenge von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ pro Jahr ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und bei 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ pro Jahr ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG notwendig. Bei 10 Mio. m³ und darüber ist das Vorhaben UVP-pflichtig. Bei den ersten beiden Fällen ist auf die Kriterien der Anlage 3 des UVPG einzugehen.
 7. Sofern gleichzeitig eine baurechtliche Genehmigung anhängig ist, bitten wir das Aktenzeichen der Baugenehmigungssache anzugeben.

Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Grundwassermessstelle oder des Brunnens ist die Fertigstellung oder ggf. die Nichtausführung mittels des bereitgestellten Datenblattes der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen erforderlich werden. Die Untere Wasserbehörde empfiehlt sofern im Plangebiet altlastverdächtige Flächen oder Hinweise auf Boden- und Grundwasserbelastungen vorliegen, eine frühzeitige Abstimmung vor Einreichung der Antragsunterlagen. Die Antragsunterlagen, ggfs. mit Zustimmung des Grundstückseigentümers, sind digital an die Untere Wasserbehörde des Fachbereiches Klima, Natur, Umwelt der Stadt Mannheim an die E-Mail-Adresse wasserbehoerde@mannheim.de zu richten. Im Bedarfsfall kann bei großen Datenmengen ein Upload-Link zur Verfügung gestellt werden.

Stand 08/2022